



## **Beschluss\_A1 0,7 Prozentspende**

Antragsteller\*in: KjG Bundesrat

### **Antragstext**

- 1 Der Bundesrat möge beschließen:
- 2 Der KjG-Bundesverband spendet einen Betrag in Höhe von 0,7 Prozent seiner
- 3 staatlichen Zuschüsse 2016 an ICYM India.

### **Begründung**

#### **Option 1: Kiro Haiti (FIMCAP Mitgliedsorganisation)**

#### **Ansprechpartner\*in**

Père Justin Tshimbabila (geistlicher Leiter Kiro Haiti); kiro.haiti@hotmail.com

#### **2. Projekt**

Bau einer Solaranlage um Strom für den neuen Mehrzweckraum des Bildungszentrums von Kiro Haiti zu garantieren

#### **3. Hintergrund**

Im April wurde der Internationale Ausschuss von Père Justin Tshimbabila angeschrieben, der uns das Projekt und das Budget vorstellte und die KjG um Unterstützung bat:

Kiro Haiti verfügt über einen Mehrzweckraum der als Bibliothek, Lesesaal, Computerraum, Diskussionsraum etc. verwendet werden kann und so dazu dient, verschiedene Angebote und Bildungsaktivitäten für die Mitglieder durchzuführen. Allerdings kann dieser Raum aufgrund der schlechten Stromversorgung durch den staatlichen Anbieter (maximal 3-4 Stunden am Tag) bisher kaum genutzt werden. Deswegen soll auf dem Dach eine Solaranlage installiert werden, die eine dauerhafte Stromversorgung und somit die dauerhafte Benutzung des Saales garantiert.

#### **Budget (Zusammenfassung)**

Bestandteile/Preis (in Euro)

Stromaggregator/6.604

Batterien/3.396

Solarpanel/1.462

Inverter/1.226

Installierung/800

**Total/14.488**

Finanzierung: Kiro Haiti verfügt nur über sehr beschränkte Mittel und hat deshalb verschiedene Partner\*innen um Unterstützung gebeten. Bisher hat Kiro Haiti jedoch erst ca. 3000 Euro an Spenden erhalten (Stand September 2017). Die Realisierung des Projektes wurde daher auf 2018 verschoben.

#### **4. Kontakt/ Rückmeldung / Berichterstattung**

Es besteht e-Mail Kontakt zwischen dem Internationalen Ausschuss und Père Justin. Berichte über den Fortschritt/die Realisierung des Projektes können so übermittelt werden.

-----

#### **Option 2: ICYM India (größtes FIMCAP Mitglied)**

##### **1. Ansprechpartner\*in**

James Dsouza, ICYM Mitglied und FIMCAP Präsident

##### **2. Projekt**

Unterstützung der von der Flut betroffenen regionalen ICYM Gruppen. Hilfe beim Wiederaufbau und bei der strukturellen Arbeit nach der Flut.

##### **3. Hintergrund / Budget**

Große Überschwemmungsgebiete, in Deutschland wenig in den News, da zeitgleich zu Harvey in den USA.

##### **4. Rückmeldung / Berichterstattung**

Bisher noch nicht ganz geklärt, James würde klären welche Region die Hilfe braucht und wir würden von dem\*der jeweiligen Regionalleiter\*in einen Bericht und Bilder bekommen.

-----

Der Revision des Frühjahrsbundesrates 2017 folgend, haben wir uns für die nächsten zwei Jahre festgelegt, die 0,7% Spende (unserer staatlichen Zuschüsse = 1.821,16€) als gutes Vorbild für die Bundesregierung zu

Förderung der Entwicklungszusammenarbeit fortzusetzen. Erfreulicherweise hat die deutsche Bundesregierung 2016 erstmals die 0,7% ihres Bruttonationaleinkommens zur offiziellen Entwicklungszusammenarbeit beigetragen. Über 25% dieses Betrages sind allerdings in Projekte im Zusammenhang mit Geflüchteten im eigenen Land geflossen.

Auf der Bundeskonferenz wurde im Antrag für die Verlängerung des Internationalen Ausschusses festgelegt, dass dieser Vorschläge für entwicklungspolitische Projekte macht. Diese werden beim Bundesrat vorgelegt bzw. vorher auf Antragsgrün veröffentlicht.

Wenn ihr ein Projekt vorschlagen möchtet, könnt ihr den Namen der Organisation zusammen mit ein paar Zeilen zum Projekt, zur Organisation und ihren Zielen, woher ihr es kennt und ggf. weiteren Informationen (Website, o.ä.) bis zum 24.10. an Rebekka Biesenbach [Rebekka.Biesenbach@kjjg.de](mailto:Rebekka.Biesenbach@kjjg.de) schicken. Der Herbstbundesrat entscheidet mit diesem Antrag anhand der eingegangenen Vorschläge darüber, an welche Organisation die KjjG ihre 0,7 Prozent spendet.

-----

### **Unterstützte Projekte/ Organisationen**

2003 Philippinen, FIMCAP-World Camp

2005 Sri Lanka, Unterstützung der FIMCAP-Organisation nach dem Tsunami

2006

50 Prozent an Straßenkinderprojekt „Comviva“, Brasilien (DV Speyer)

50 Prozent an ein Mikrokreditprojekt in Tansania (DV Würzburg)

2007 50 Prozent an Partnerschaftsarbeit DV Aachen: RedJuvenil Kolumbien: für eigene Räumlichkeiten und ihrem Engagement gegen Gewalt // 50 Prozent an Partnerschaftsarbeit DV Trier: Boli-Soli-Aktion: Selbstversorgung und Unabhängigkeit durch Bienenstöcke in Bolivien

2008 fimcap

2009 Anlage in Mikrokreditfonds Oikokredit

2010 Fimcap-Partnerorganisation Kiro Haiti für Wiederaufbau nach Erdbeben

2011 abermals Fimcap-Partnerorganisation Kiro Haiti für Wiederaufbau nach Erdbeben

2012 Fimcap-Partnerorganisation NIPPAC Paraguay für den Weiterbau eines Gemeindehauses

2013 Partner-Projekt des KjjG-DV Paderborn „Vamos crianca!“, in Bacabal, Brasilien, für den geplanten Ausbau des Projektes für benachteiligte Kinder und Jugendliche

2014 Fimcap-Mitgliederorganisation CYO Sierra Leone für Humanitäre Hilfe während der Ebola-Epidemie & Unterstützung der Fortsetzung der verbandlichen Arbeit trotz großer Einschränkungen durch die Ebola-Epidemie

2015 Movimiento por la Vida (Bewegung für das Leben) Partnerprojekt der KjjG Aachen in Kolumbien, konkret handelt es sich um Projekte zum Thema Friedensbildung und Friedensförderung

2016 TEUMA in Tansania, ein Projekt das Mikrokredite vergibt (DV Würzburg)

----

**Weiterlesen:**

Du brauchst mehr aktuelle Hintergründe?

Jahresbericht 2016 der Organisation ONE:

<https://www.one.org/de/policy/one-data-bericht-2017-inafrikas-jahrhundert-investieren/>

Internetpräsenz des Ministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung:

<http://www.bmz.de/de/index.html>

[http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/2030\\_agenda/index.html](http://www.bmz.de/de/ministerium/ziele/ziele/2030_agenda/index.html)

Die Nachhaltigkeitsziele in der Übersicht:

<http://www.globalgoals.org/de/>

## **Beschluss\_A2 0,3 % Spende**

Antragsteller\*in: KjG Bundesrat  
Beschlussdatum: 28.10.2017

### **Antragstext**

- 1 *Der Bundesrat möge beschließen:*
- 2 Der KjG-Bundesverband spendet für das Jahr 2017 0,3 % seiner staatlichen
- 3 Zuschüsse an folgende(s) Projekt(e):
- 4 **Kiro Haiti**
- 5 Basis für die Berechnung ist jeweils die Höhe der Mittel des Vorjahres aus dem
- 6 Kinder und Jugendplan (KJP) des Bundes.

### **Begründung**

Laut Beschluss des Bundesrates vom Herbst 2014 spendet der KjG-Bundesverband jährlich für ein Klimaschutzprojekt. Dies ist 2017 noch nicht geschehen. Auf dem Bundesrat sollen mögliche Projekte vorgestellt werden und im Rahmen der Antragsdiskussion in den Beschlusstext einfließen.

## **Beschluss\_A3 Stellungnahme zum Umgang mit vielfältigen Lebensentwürfen und Familienmodellen durch die katholische Kirche**

Antragsteller\*in: KjG Bundesrat

### **Antragstext**

1 Der KjG Bundesverband bezieht aufgrund aktueller Diskussionen im Zuge der „Ehe  
2 für alle“ Stellung u.a. gegen diskriminierende Aussagen und Haltungen der  
3 Amtskirche und Kirchenvertreter\*innen sowie für gleichberechtigte und  
4 vielfältige Lebensentwürfe und Familienmodelle.

5 In diesem Sinne treten wir als Bundesverband für folgende Grundpositionen ein:

6 1) Sexuelle Orientierung ist eine von Einzelpersonen tief empfundene und  
7 unveränderbare Lebens- und Schöpfungswirklichkeit und damit keine Moralfrage,  
8 solange kein\*e andere\*r in seinem\*ihrem Recht auf Unversehrtheit eingeschränkt  
9 wird. Genauso ist der Begriff „Sünde“ und das damit einhergehende Werturteil, in  
10 Bezug auf die gelebte sexuelle Orientierung, vollkommen unangebracht.

11 2) Für uns gibt es nur einen Familienbegriff. Unabhängig vom Geschlecht und der  
12 Sexualität der Eltern oder der Blutsverwandtschaft zwischen Kindern und Eltern  
13 sind Familien vom Staat zu schützen und von der Kirche zu unterstützen.  
14 Christliche Werte wie Liebe und die daraus resultierende Geborgenheit sind für  
15 Kinder in jeder Form einer Familie erfahrbar.

16 3) Die Begriffe der christlichen und der bürgerlichen Ehe, die unterschiedlichen  
17 Ansprüchen gerecht werden müssen, sind klar zu trennen. Dabei ist die  
18 christliche Ehe als Sakrament in der katholischen Lehre und die bürgerliche Ehe  
19 als gesetzliches Versprechen der gegenseitigen Unterstützung und des Schutzes  
20 durch den Staat zu verstehen.

21 4) Wir stellen uns eine Kirche vor, die sich offen und fair mit allen Formen von  
22 zwischenmenschlicher Sexualität auseinandersetzt, die die Lebenswirklichkeiten  
23 aller Menschen anerkennt, ihnen letztendlich Raum gibt sich von der Kirche  
24 seelsorglich begleitet zu fühlen und sich gleichberechtigt in der Kirche  
25 einzubringen, ohne ihre Sexualität verstecken zu müssen.

26 Ausgehend von unserer Grundposition veröffentlicht der KjG-Bundesverband  
27 folgende Stellungnahme:

28 „Wir als Katholische junge Gemeinde begrüßen den Beschluss des Bundestages und  
29 des Bundesrates zur bürgerlichen „Ehe für alle“, die wir nicht als Widerspruch,  
30 sondern als Ergänzung und Bekräftigung des Grundsatzes zum Schutz von Ehe und  
31 Familie verstehen. Gleichzeitig bedauern wir, dass die Vertreter\*innen der  
32 Katholischen Kirche in Deutschland nicht die Chance ergriffen haben, Liebes- und

33 Lebensgemeinschaften, die auf christlichen Werten basieren und auf Dauer  
34 angelegt sind, allgemein in ihrer zentralen Bedeutung für unsere Gesellschaft in  
35 den Mittelpunkt zu stellen. Für uns als Christ\*innen ist es schwer zu verstehen,  
36 warum manche Kirchenvertreter\*innen bei diesem Thema zu sehr die Unterschiede  
37 betonen, anstatt Gemeinsamkeiten in der Lebensführung zu sehen und anzuerkennen.

38 Denn die meisten Paare – unabhängig ihrer sexuellen Orientierung – leben mit der  
39 Ehe verbundene und dadurch bestärkte Werte, lieben und achten einander und  
40 wollen zusammenleben – in guten wie in schlechten Zeiten. Diese Wertevorstellung  
41 sehen viele Paare durch die Eheschließung bekräftigt. Auch der Wunsch nach  
42 Kindern drückt sich unabhängig von der eigenen sexuellen Orientierung aus und  
43 kann Ehepartner\*innen in konventionellen Paarkonstellationen sowie  
44 Ehepartner\*innen aus einer sogenannten Regenbogen-Familie betreffen. Für uns ist  
45 es nicht nur der Akt der Zeugung, durch den Gott Leben schenkt, sondern es ist  
46 auch die Nähe Gottes, die im familiären Zusammenleben in Liebe und Geborgenheit  
47 spürbar wird. Diese Nähe wird in jeder Familie erfahrbar, unabhängig vom  
48 Geschlecht und der sexuellen Orientierung der Eltern oder der  
49 Blutsverwandtschaft zwischen Eltern und Kind.

50 Darum heißen wir die Neuregelung bezüglich des Adoptionsrechts im Zuge der  
51 Einführung der „Ehe für alle“ ausdrücklich willkommen. Nun haben auch  
52 Ehepartner\*innen, die vielfältige Familienmodelle leben, die Möglichkeit,  
53 Kindern ein geschütztes zu Hause zu bieten – ohne Kompromisse. Familien haben in  
54 der Vergangenheit bereits gezeigt, dass sich ihre Modelle bewähren, sei es, dass  
55 Pflegekinder aufgenommen wurden oder leibliche und / oder adoptierte Kinder  
56 eines\*r Lebenspartner\*in im gemeinsamen Haushalt lebten.

57 Damit steht für uns fest: Kirchen-Vertreter\*innen sollten in Theorie und Praxis  
58 von einer Ungleichbehandlung verschiedener Familienmodelle und Ehepartner\*innen  
59 absehen. Eine Kirche, die auf Nächstenliebe basiert, sollte weder  
60 diskriminieren, noch ausgrenzen, noch Ängste schüren. Vielmehr sollte der Schutz  
61 für Ehe und Familie für alle Menschen gelten. Dadurch würde dieser Schutz in  
62 seiner zentralen Stellung als Grundsatz bestärkt und konsequent umgesetzt.

63 Aufgrund zahlreicher von Kirchenvertreter\*innen vorgebrachten- und für uns nicht  
64 tragbaren - Argumente im Zuge der jüngsten Debatten um eine „Ehe für alle“ und  
65 der Tatsache, dass viele Menschen, die sexuelle Vielfalt leben, bei  
66 diskriminierenden Äußerungen und Haltungen nicht mit der Unterstützung auch  
67 ihrer Kirche rechnen können, sehen wir dringenden Bedarf an einer fairen und  
68 offenen Auseinandersetzung der Kirche mit allen Arten der sexuellen Vielfalt.  
69 Hierbei sollten die Lebenswirklichkeiten aller Menschen anerkannt werden und  
70 diese die Möglichkeit erhalten, sich von der Kirche seelsorglich begleitet zu  
71 fühlen und sich gleichberechtigt in der Kirche einzubringen, ohne ihre sexuelle  
72 Orientierung verstecken zu müssen."

73 Zur Weiterarbeit an diesem Thema werden folgende Ziele verfolgt:

74 1) Veröffentlichung des Beschlusses und Weiterleitung an die Vertreter\*innen der  
75 DBK bzw. der zuständigen Jugendkommission.

76 2) Gesprächseinladung an die Vertreter\*innen der DBK bzw. der zuständigen  
77 Jugendkommission, um unsere Position im Diskurs erläutern zu können.

- 78 3) Bereitstellung von geeigneten Materialien, die von den Diözesanverbänden  
79 genutzt werden können, um in der Thematik sprachfähig zu werden.

## Begründung

Die Diözesankonferenz der KJG München und Freising beschloss am ersten Juliwochenende im Jahr 2017 die obige Stellungnahme sowie den Auftrag der Diözesanleitung, diese in verschiedene kirchliche und jugendverbandliche Gremien und Kreise zu streuen. Mehr als gerne kommen wir als DL im DV München und Freising dieser Aufgabe nach, hinter welcher wir auch aus tiefster Überzeugung selber stehen.

Nebst den kirchlichen Entscheidungsträgern in unserem Erzbistum sowie dem BDKJ und der KJG-LAG Bayern sind wir der festen Überzeugung, dass eine Stellungnahme seitens der KJG-Bundesebene die Wichtigkeit dieser ureigenen KJG-Thematik unterstreicht und in kirchlichen Kreisen zum Denken anregen wird, sowie ein breiteres Gehör in der öffentlichen, kirchlichen Debatte finden kann.

Unsere Vorstellung ist, dass die BL in Kontakt mit unserem zuständigen Jugendbischof Dr. Reinhard Hauke tritt um die verbandliche Meinung der KJG kundzutun, sowie die gesamte Stellungnahme der DBK zukommen lässt. Weiterhin soll die BL darauf hinwirken, dass die vorliegende Stellungnahme auch auf BDKJ-Ebene, sei es im Hauptausschuss, der Konferenz der Mitgliedsverbände oder gar der nächsten Hauptversammlung beschlossen wird und deren Veröffentlichung durch die Möglichkeiten und Kanäle des BDKJ ebenso gefördert wird.

Wir als DV München und Freising sind der festen Überzeugung, dass eine solche Stellungnahme nicht ungehört bleiben wird, schon gar nicht, wenn verschiedene Ebenen der kirchlichen Jugendverbandsarbeit diese vorantreiben und den Amts- und Würdenträgern der DBK kontinuierlich gemeinsam als auch einzeln vorlegen.

Für eine Verständniserleichterung findet ihr folgend die ursprüngliche Antragsbegründung aus Juli 2017:

Im Rahmen der Diskussion der „Ehe für Alle“ in Politik und Gesellschaft, hat sich die deutsche Bischofskonferenz und ihre Mitglieder, nach meiner Meinung, mit teils fragwürdigen und inhaltslosen Äußerungen am Meinungsbildungsprozess beteiligt. Auch wenn in fast jedem Interview betont wurde eine Ablehnung der bürgerlichen „Ehe für Alle“ basiere nicht auf einer homophoben Grundhaltung der Kirche, bleibt dennoch am Ende genau dieser Eindruck bestehen, vor allem, wenn man bereits vorangegangene Aussagen und Grundhaltungen der Kirche gegenüber Homosexuellen mit einbezieht. Dies bestätigt erneut, dass die Kirche beim Thema Homosexualität es nicht schafft aus eigener Kraft über ihren Schatten zu springen und die absolute Basis der christlichen Werte umzusetzen. Dementsprechend wird es Zeit mit klarer Position der Kirche bei diesem Thema in der Öffentlichkeit, immer wieder aufs Neue, entgegen zu treten.

Hier ein paar Beispiele an Zitaten und Äußerungen der Kirchenvertreter:

1) „Keine Gleichstellung bei der bürgerlichen Ehe, ist keine Diskriminierung, sondern lediglich die Anerkennung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten“, diese Aussage wurde von fast jedem Kirchenvertreter, der sich zu Wort gemeldet hat, in Variationen vertreten. So wurde die berechnete Gleichstellung, anstatt sie als Umsetzung der christlichen Werte zu erkennen, lieber mit Sätzen, wie „begriffliche Einebnung von Differenzen ist eine Ideologie [...und] Armutszeugnis“, abgetan.

2) Anstatt mit tatsächlichen rationalen Argumenten aufzuwarten, wurde viel mehr versucht Ängste zu schüren. Von der Bedrohung des Familienbildes und der damit einhergehenden Gefährdung von Kindern und klassischen Familien, über den Verfall christlicher Werte, bis hin zur Gefährdung der Rechts- und



Gesellschaftsordnung, alles war da bei. Gleichzeitig wurde mit bester Leierkastenrhetorik immer wieder betont Familien/Beziehungen homosexueller Paare nicht abwerten zu wollen, doch indirekt immer wieder eine Minderwertigkeit suggeriert, die jeglichen glaubhaften Belegen entbehrt.

3) Die Krönung fand ich jedoch eine Aussage von Erzbischof Koch, auf die Frage „Hat die Kirche Bedenken, dass die Neudefinition Tür und Tor öffnet für weitere Änderungen des Familienbildes?“, mit der er die Beziehungen Homosexueller mit Polygamie in einen Kontext stellte und gleichzeitig ungerechtfertigte Angst vor Werteverfall schürte: „Es besteht noch gesellschaftlicher Konsens, dass die Polygamie nicht gleichwertig zur Ehe ist, das kann sich aber ändern. Ich sehe die Persönlichkeit des Menschen in einer Zweierbeziehung besser gewürdigt, als wenn der Mensch ein Glied in einer Vielfalt von Beziehungen ist. Diese Überzeugung scheint mir nach wie vor mehrheitsfähig zu sein.“



**Beschluss\_GOÄA1 Korrektur der GO des Bundesrates -  
Geschäftsordnungsänderungsantrag in § 13 Abs. 4**

Antragsteller\*in: KjG Bundesrat  
Beschlussdatum: 28.10.2017

**Antragstext**

1 Der Bundesrat möge beschließen:

2 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird in § 13, Absatz 4. wie folgt geändert:

3 § 13 Beratungen

4 Alt

5 [...]

6 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der  
7 Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
8 werden.

9 [...]

10 Änderung

11 [...]

12 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann *vom*  
13 *Bundesrat* durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
14 werden.

15 [...]

16 Neu

17 [...]

18 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann vom  
19 Bundesrat durch die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgehoben  
20 werden.

21 [...] ]

## **Begründung**

Ruft man die aktuelle Fassung der Bundessatzung samt Anhängen unter [http://kjg.de/fileadmin/user\\_upload/kjgfolder/wer\\_wir\\_sind/bundesverband/bundess--telle/2015-07-16\\_Bundessatzung.pdf](http://kjg.de/fileadmin/user_upload/kjgfolder/wer_wir_sind/bundesverband/bundess--telle/2015-07-16_Bundessatzung.pdf) auf wird auch die GO des Bundesrates mitaufgeführt. Bei der Drucklegung der GO des BuRats gehen wir hier davon aus, dass sich ein Fehler eingeschlichen hat. Die Tatsache, dass die Bundeskonferenz darüber zu entscheiden hat, was Die\*Der Vorsitzende eines Bundesrates entscheidet, in diesem Fall die Begrenzung der Redezeit, stellt sich für uns als unlogisch und nicht gewollt, sowie sehr unpraktikabel dar. Daher beantragen wir die Änderung.



**Beschluss\_GOÄA2 Antrag zur Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates: Digitale Einladung und Versand**

Antragsteller\*in: KjG Bundesrat

**Antragstext**

1 *Der Bundesrat möge beschließen:*

2 Die Geschäftsordnung des Bundesrates wird wie folgt angepasst:

3 **§1 Termin**

4 Die Termine der jährlichen Bundesräte werden von der Bundeskonferenz  
5 beschlossen.

6 **§2 Vorbereitung**

7 Die Vorbereitung der Bundesräte erfolgt durch die Bundesleitung.

8 **§3 Vorläufige Tagesordnung**

9 Die vorläufige Tagesordnung des Bundesrates wird in der Bundesleitung beraten  
10 und beschlossen.

11 **§4 Einberufung**

12 Der Bundesrat wird von der Bundesleitung mindestens fünf Wochen vor dem  
13 festgelegten Termin schriftlich via E-Mail einberufen.

14 **§5 Öffentlichkeit**

15 Der Bundesrat ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben  
16 werden. Ist die Öffentlichkeit aufgehoben, dürfen nur stimmberechtigte und  
17 beratende Mitglieder des Bundesrates anwesend sein.

18 Personaldebatten sind vertraulich. Bei Personaldebatten sind nur die  
19 stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates und die Mitglieder des  
20 Bundeswahlausschusses anwesend.

21 **§6 Stellvertretung**

22 Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates können sich bei den Bundesräten  
23 vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der  
24 Diözesanleitung.

25 Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.

## 26 **§7 Leitung**

27 Die Leitung des Bundesrates obliegt der Bundesleitung. Sie bestimmt, welches  
28 Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der\*die jeweilige  
29 Vorsitzende darf sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er\*sie das Wort  
30 ergreifen will, muss der Vorsitz an andere Personen abgegeben werden.

31 Der\*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

## 32 **§8 Mehrheiten**

33 Eine einfache Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
34 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die der  
35 abgegebenen gültigen Nein-Stimmen überwiegt.

36 Eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
37 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen mindestens zwei  
38 Drittel der Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen ausmacht.

39 Eine absolute Mehrheit im Sinne dieser Geschäftsordnung liegt vor, wenn bei  
40 einer Abstimmung die Anzahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen die Hälfte der  
41 Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder überwiegt.

## 42 **§9 Anträge**

43 Anträge an den Bundesrat können von stimmberechtigten Mitgliedern des  
44 Bundesrates sowie der Bundesleitung, den Kommissionen, den Diözesanlegationen,  
45 dem Wahlausschuss, den Sachausschüssen von stimmberechtigten Frauen an die  
46 Frauen des Bundesrates und von stimmberechtigten Männern an die Männer des  
47 Bundesrates gestellt werden.

48 Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des  
49 Bundesrates bei der Bundesleitung in Textform einzureichen und mindestens drei  
50 Wochen, vorher von der Bundesleitung den Mitgliedern des Bundesrates in Textform  
51 via E-Mail zuzuleiten.

52 Später eingehende Anträge und Anträge, die im Verlauf der Beratung initiativ  
53 gestellt werden, bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der  
54 Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrats.

55 Satzungsänderungsanträge können im Bundesrat nicht gestellt oder abgestimmt  
56 werden.

57 Änderungs- und Alternativanträge können jederzeit gestellt werden.

58 **§10 Unterlagen**

59 Mindestens drei Wochen vor Beginn werden die notwendigen Unterlagen durch die  
60 Bundesleitung in Textform via E-Mail an die Diözesanleitungen und die weiteren  
61 Mitglieder des Bundesrates versandt, und zwar:

- 62 • die vorläufige Tagesordnung
- 63 • die Anträge mit Begründung
- 64 • die Zwischenberichte der Bundesleitung

65 **§11 Beschlussfähigkeit**

66 Der Bundesrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr  
67 als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist sowie die  
68 anwesenden stimmberechtigten Frauen des Bundesrates und die stimmberechtigten  
69 Männer des Bundesrates jeweils mindestens ein Drittel der anwesenden  
70 stimmberechtigten Mitglieder ausmachen.

71 Der Bundesrat gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht  
72 ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat  
73 die\*der Vorsitzende die Sitzung sofort zu unterbrechen bis der Vorsitzende die  
74 Beschlussfähigkeit wieder feststellen kann oder der Bundesrat für beendet  
75 erklärt wird.

76 **§12 Beginn der Beratungen**

77 Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und des  
78 Beschlusses der endgültigen Tagesordnung sowie des Zeitplans.

79 Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt  
80 werden.

81 **§13 Beratungen**

82 Das Wort wird durch die\*den Vorsitzende\*n in der Reihenfolge des Eingangs der  
83 Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten  
84 geführt und abwechselnd aufgerufen.

85 Berichte werden abschnittsweise beraten.

86 Antragsteller\*innen und Berichterstatter\*innen können außerhalb der Reihenfolge  
87 das Wort verlangen.

88 Die Redezeit kann von der\*dem Vorsitzenden begrenzt werden. Dies kann von der  
89 Bundeskonferenz durch die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten  
90 Mitglieder aufgehoben werden.

91 Der\*die Vorsitzende kann Redner\*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort  
92 entziehen.

93 Gegen Maßnahmen des\*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den  
94 Widerspruch entscheidet der Bundesrat.

#### 95 **§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung**

96 Zu Anträgen oder Hinweisen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt  
97 werden.

98 Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redeliste unterbrochen. Die Anträge  
99 sind sofort zu behandeln.

100 Anträge und Hinweise zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der  
101 Verhandlungen befassen; das sind:

102 1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung

103 1. Antrag auf Schluss der Redeliste

104 1. Antrag auf Beschränkung der Redezeit

105 1. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagungsordnungspunktes

106 1. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

107 1. Antrag auf Nichtbefassung

108 1. Antrag auf geschlechtsgetrennte Beratung

109 1. Hinweis zur Geschäftsordnung

110 1. Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss

111 1. Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz

112 1. Antrag auf Vertagung des Bundesrates

113 1. Antrag auf Schluss des Bundesrates

114 Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der  
115 Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung einer\*s Gegenrednerin\*s sofort  
116 abzustimmen.

117 Der Antrag auf Überweisung an die Bundeskonferenz ist angenommen, wenn  
118 mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des  
119 Bundesrates diesem zustimmen.

120 Bei den Anträgen auf Schluss oder Vertagung des Bundesrates muss immer  
121 abgestimmt werden, zuvor muss mindestens einem stimmberechtigten Mitglied des  
122 Bundesrates die Gelegenheit gegeben werden, dagegen zu sprechen. Für die Annahme  
123 dieser Anträge ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

124 Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen  
125 vor.

126 Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der\*die  
127 Vorsitzende verbindlich.

#### 128 **§15 Persönliche Erklärung**

129 Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der  
130 Abstimmung kann die\*der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung  
131 erteilen. Diese muss schriftlich bei der\*dem Protokollführenden abgegeben  
132 werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

#### 133 **§16 Abstimmungen**

134 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.

135 Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als  
136 Ablehnung.

137 Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den  
138 Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

139 Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

140 Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.

141 Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

142 Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden.

143 Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch  
144 bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.



- 145 Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der  
146 anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf  
147 Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.
- 148 Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die Frauen des  
149 Bundesrates bzw. ein Antrag an die Männer des Bundesrates fristgerecht  
150 eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.
- 151 Die Abstimmung über einen an die Männer des Bundesrates oder an die Frauen des  
152 Bundesrates gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des  
153 jeweiligen Geschlechts.
- 154 Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest  
155 gehenden zuerst abzustimmen.
- 156 Auf Antrag muss, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung,  
157 diese wiederholt werden.
- 158 Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal  
159 abgestimmt werden.
- 160 Die\*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.
- 161 **§17 Wahlen**
- 162 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann  
163 Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt.
- 164 Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen  
165 abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Endgültig nicht gewählt ist, wer  
166 mehr Nein- als Ja-Stimmen erhält.
- 167 Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit erhält.
- 168 Werden Ämter im ersten Wahlgang nicht besetzt und stehen noch Kandidat\*innen aus  
169 dem ersten Wahlgang zur Wahl, findet ein zweiter Wahlgang statt.
- 170 Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereint und  
171 mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält.
- 172 Sind mehr Kandidat\*innen gewählt als Ämter zu besetzen sind und liegt eine  
173 Stimmgleichheit bei den Ja-Stimmen vor, erfolgt eine Stichwahl, bei der nur  
174 mit Ja-Stimmen und Nein-Stimmen abgestimmt wird. Diese Regelung ist für alle  
175 weiteren Stichwahlen anzuwenden.
- 176 Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.

177 **§18 Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen**

178 Anträge auf Abwahl von einzelnen vom Bundesrat gewählten Personen sind bis  
179 spätestens vier Wochen vor Beginn des Bundesrates der Bundesleitung schriftlich  
180 einzureichen und mindestens drei Wochen vorher von der Bundesleitung den  
181 Mitgliedern des Bundesrates schriftlich zuzuleiten.

182 Zur Abwahl von vom Bundesrat gewählten Personen ist die absolute Mehrheit  
183 notwendig.

184 **§19 Schlichtung in Streitfällen**

185 Schlichtungen in Streitfällen zwischen Diözesanverbänden oder zwischen  
186 Diözesanverbänden und der Bundesleitung werden im Bundesrat unter Anhörung der  
187 Parteien beraten. Bei der Abstimmung des Schlichtungsspruches sind vom Konflikt  
188 betroffene Parteien nicht stimmberechtigt.

189 **§ 20 Protokoll**

190 Über jeden Bundesrat wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der  
191 Bundesleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen  
192 der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im  
193 Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der  
194 Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

195 **§21 Genehmigung des Protokolls**

196 Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Bundesrates innerhalb von acht Wochen  
197 nach Beendigung des Bundesrates via E-Mail schriftlich zugeleitet. Es gilt als  
198 genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Bundesleitung  
199 gegen die Fassung des Protokolls in Textform kein Einspruch erhoben wird.

200 Die Bundesleitung benachrichtigt die Mitglieder des Bundesrates über Einsprüche  
201 gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet  
202 die Bundesleitung. Nach der Entscheidung teilt die Bundesleitung diese den  
203 Mitgliedern des Bundesrates mit.

204 **§22 Außerordentlicher Bundesrat**

205 Ein außerordentlicher Bundesrat muss einberufen werden, wenn die Bundesleitung  
206 oder ein Drittel der Diözesanverbände dies beantragen.

207 Die Einberufung zu einem außerordentlichen Bundesrat muss mindestens vier Wochen  
208 vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

209 Die Bundesleitung muss einen beantragten außerordentlichen Bundesrat innerhalb  
210 von vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

211 **§23 Abweichung von der Geschäftsordnung**

212 Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit  
213 Zustimmung durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit abgewichen werden.

214 **§24 Schlussbestimmungen**

215 Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Bundesrat der  
216 Katholischen jungen Gemeinde im Herbst 2011 in Würzburg in Kraft.

**Begründung**

Nach Rückmeldung der diesjährigen Bundeskonferenz wollen wir zukünftig in allen Gremien möglichst papierlos arbeiten, dazu sollen im ersten Schritt die verschiedenen bundesverbandlichen Gremien auf eine entsprechende Arbeitsweise umgestellt werden.



### **InitiativA\_01 Großveranstaltung 2020**

Antragsteller\*in: DV Augsburg, DV Bamberg, DV Eichstätt,  
DV München und Freising, DV Passau, DV  
Regensburg, DV Würzburg, DV Speyer  
Beschlussdatum: 28.10.2017

#### **Antragstext**

- 1 Der Bundesrat möge beschließen:
  
- 2 Die Bundesleitung wird beauftragt bis zum Frühjahrsbundesrat 2018 zu überprüfen,  
3 ob anlässlich des 50jährigen Jubiläums der KjG im Jahr 2020 eine bundesweite  
4 zentrale Großveranstaltung stattfinden kann. Die Veranstaltung soll 3-5 Tage  
5 dauern und in einer Stadt stattfinden. Voraussetzung für die Veranstaltung ist,  
6 dass ein KjG-Diözesanverband Kooperationspartner wird. Es soll an einem  
7 gemeinsamen Ort übernachtet werden.
  
- 8 Je nach Ausgang der Prüfung, wird auf der BUK0 2018 über das weitere Vorgehen  
9 entschieden.